

2 O 362/14

**Abschrift**



Verkündet am 15.12.2014

Knorrenschild, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Landgericht Paderborn**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der Frau Uta Pannwitt, handelnd unter dem Namen Dachtuning.de, Sprenger  
Chaussee 12-14, 18258 Schwaan,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Simon und Partner,  
Hagenauer Str. 47, 65203 Wiesbaden,

g e g e n

[REDACTED]

Antragsgegner,

Verfahrensbevollmächtigter:

[REDACTED]

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Paderborn  
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 22.12.2014  
durch den Richter am Landgericht Dr. Falkenkötter als Einzelrichter

**für Recht erkannt:**

Die einstweilige Verfügung gemäß Beschluss vom 01.10.2014 wird  
bestätigt.

Der Verfügungsbeklagte trägt die weiteren Kosten des Verfahrens.

## Tatbestand

Die Verfügungsklägerin, die im Geschäftsverkehr unter der Bezeichnung „Dachtuning.de“ auftritt, nimmt den Beklagten, der im Geschäftsverkehr unter der Bezeichnung [REDACTED] handelt, auf Unterlassung von bestimmten Werbemaßnahmen in Anspruch. Die in Mecklenburg-Vorpommern bzw. Brandenburg ansässigen Parteien befassen sich mit Dachbeschichtungen. Der Verfügungsbeklagte warb im Raum [REDACTED] für sein Geschäft mit einem Faltblatt, in dem er auf einer Deutschlandkarte insgesamt neun Standorte angibt, darunter, optisch durch einen größeren Punkt sowie die Angabe einer Telefonnummer hervorgehoben, einen Standort [REDACTED]. Unter der Karte finden sich folgende Angaben:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Wegen der näheren Inhalte und der Gestaltung des Werbematerials wird auf die Anlage AST 1 zur Antragschrift (Bl. 33-40 der Akte) verwiesen. Die angegebene Telefonnummer gehört zum Ortsnetz von [REDACTED] einer selbstständigen Gemeinde, die knapp 20 km von der in der Werbung angegebenen Anschrift entfernt liegt. Die Verfügungsklägerin wurde am 16.09.2014 auf das Werbematerial aufmerksam. Mit Schreiben ihrer jetzigen Prozessbevollmächtigten vom selben Tag forderte sie den Verfügungsbeklagten zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Dieses Ansinnen ließ der Verfügungsbeklagte durch Schreiben seiner jetzigen Prozessbevollmächtigten vom 19.09.2014 zurückweisen.

Die Verfügungsklägerin behauptet, eine Firma [REDACTED] sei am angegebenen Standort [REDACTED] in [REDACTED] nicht existent. Der dortige Briefkasten sei nicht beschriftet und die Räume stünden leer. Auch in der Nachbarschaft sei eine Firma dieses Namens nicht bekannt. Die Mitarbeiter des Verfügungsbeklagten reisten jeweils von [REDACTED] dem Sitz des Verfügungsbeklagten, zu den einzelnen Arbeitseinsätzen an.

Die Verfügungsklägerin hat den Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt, mit der dem Verfügungsbeklagten aufgegeben werden sollte, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Werbezwecken des Wettbewerbs mit einem Standort [REDACTED] zu werben, ohne einen solchen Standort zu unterhalten. Durch Beschluss vom 01.10.2014 ist die einstweilige Verfügung antragsgemäß erlassen worden. Die dem Verfügungskläger am 08.10.2014 zugestellten Dokumente hat dieser am 03.11.2014 dem Verfügungsbeklagten

zustellen lassen. Hiergegen richtet sich der am 10.11.2014 eingegangene Widerspruch des Verfügungsbeklagten.

Die Verfügungsklägerin beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 01.10.2014 zu bestätigen.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 01.10.2014 aufzuheben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Der Verfügungsbeklagte behauptet, er habe Geschäftsräume unter der Anschrift [REDACTED] in [REDACTED] angemietet. Einer seiner Mitarbeiter wohne in [REDACTED] unterhalte den in der Werbung angegebenen Telefonanschluss, verteilte das Werbematerial und suche mehrmals in der Woche die Anschrift auf, um insbesondere den Postkasten zu kontrollieren. Die Briefkastenbeschriftung, die auf die Firma [REDACTED] hinweise, werde jedoch oft abgerissen, von seinem Mitarbeiter jedoch stets erneuert. In der Zeit zwischen März bis September/Okttober seien auch jede Woche mindestens vier Mitarbeiter des Verfügungsbeklagten „vor Ort“, um Aufträge durchzuführen. In den angemieteten Räumen würden die dafür erforderlichen Arbeitsutensilien wie Beschichtungsmaterial, Hochdruckreiniger, Dachziegel und Werbematerial gelagert. Er ist der Ansicht, die Verfügungsklägerin habe die einstweilige Verfügung nicht fristgerecht vollzogen. Ein Zustellungsmangel beruhe darauf, dass der einstweiligen Verfügung keine eidesstattliche Versicherung der Verfügungsklägerin beigefügt gewesen sei.

### **Entscheidungsgründe**

Die einstweilige Verfügung vom 01.10.2014 war zu bestätigen.

I.

Die einstweilige Verfügung ist nicht bereits gemäß §§ 927 Abs. 1, 936 ZPO wegen veränderter Umstände aufzuheben.

Insbesondere hat die Verfügungsklägerin mit der Zustellung der einstweiligen Verfügung an den Verfügungsbeklagten am 03.11.2014 die gemäß §§ 929 Abs. 2, 936 ZPO normierte Vollziehungsfrist von einem Monat eingehalten. Diese Frist begann am 08.10.2014, als der Verfügungsklägerin die vom Gericht erlassene einstweilige Verfügung zugestellt wurde. Einer wirksamen Zustellung an den Verfügungsbeklagten am 03.11.2014, und damit innerhalb der Monatsfrist, steht nicht entgegen, dass in den Gründen des Beschlusses vom 01.10.2014 auf eine eidesstattliche Versicherung „der Antragstellerin“ verwiesen wird, eine solche eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin aber zu keinem Zeitpunkt vorlag und

demgemäß der einstweiligen Verfügung weder beigelegt noch an den Verfügungsbeklagten zugestellt werden konnte.

Bei dem Verweis in den Gründen des Beschlusses vom 01.10.2014 handelt es sich um eine auch für den Verfügungsbeklagten offensichtliche Falschbezeichnung, die unschädlich ist. So wird noch im Rubrum des Beschlusses vom 01.10.2014 offen und zutreffend auf eine eidesstattliche Versicherung vom 20.09.2014 verwiesen, die allerdings nicht die Verfügungsklägerin, sondern deren Ehemann abgegeben hatte. Diese eidesstattliche Versicherung war auch dem Beschluss vom 01.10.2014 beigelegt und wurde dem Verfügungsbeklagten am 03.11.2014 zugestellt. In der Antragsschrift, die ebenfalls dem Beschluss beigelegt war, und auf die zur Begründung der einstweiligen Verfügung Bezug genommen wurde, wurde ebenfalls auf die eidesstattliche Versicherung des Ehemanns der Verfügungsklägerin vom 20.09.2014 verwiesen. Bei der Bezugnahme auf die „eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin vom 20.09.2014“ in den Gründen des Beschlusses vom 01.10.2014 handelt es sich damit um eine Falschbezeichnung, die offenbar der Verwendung des in dieser Weise vorbereiteten Formulars des Textsystems geschuldet ist, das in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen verwendet wird.

## II.

1. Die Verfügungsklägerin kann vom Verfügungsbeklagten gemäß §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 3 UWG die Unterlassung von Werbemaßnahmen verlangen, in denen der Verfügungsbeklagte auf einen Standort in [REDACTED] hinweist, ohne einen solchen zu unterhalten

a) Die Werbung mit dem im Tatbestand näher bezeichneten Material stellt eine geschäftliche Handlung dar.

b) Die Werbung enthält durch einen Hinweis auf einen Standort in [REDACTED] auch irreführende Angaben zum Unternehmen des Verfügungsbeklagten im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 UWG.

Wer mit einer örtlichen Anschrift und Telefonnummer wirbt suggeriert, dass er dort über einen Betriebssitz oder eine Geschäftsniederlassung verfügt, mit der der Kunde in Kontakt treten kann, wenn es um die Findung eines Anbieters, um die Abwicklung des Vertrages oder auch um die Behebung etwaiger Leistungs- und Rechnungsstörungen geht (vergleiche dazu OLG Hamm, Urteil vom 29.03.2007, 4 U 11/07, Tz. 39 – zitiert nach juris). Allein die Angabe einer örtlichen Telefonnummer erzeugt beim potenziellen Kunden den Eindruck, dass das Unternehmen mit einem Büro und auch mit Personal am angegebenen Standort vertreten ist (OLG Koblenz, Urteil vom 25.03.2008, 4 U 959/07, Tz 9 – zitiert nach juris). Die Angabe mehrerer Standorte weckt bei einem Verbraucher darüber hinaus die Erwartung, es mit einem marktstarken, großen und erfolgreichen Unternehmen zu tun zu haben (OLG

München, Urteil vom 17. Dezember 1998, 6 U 4839/98, Tz. 33 – zitiert nach juris).

Ausgehend von diesen Grundsätzen geht der Empfänger des Werbematerials des Verfügungsbeklagten davon aus, dass dieser in [REDACTED] einen Standort unterhält, von dem aus er zumindest in einigem Umfang mit Personal seiner geschäftlichen Tätigkeit nachgeht. Erwartet wird damit eine wenn auch nicht lückenlose, so doch regelmäßige Erreichbarkeit, wenn sich potentielle Kunden an den Verfügungsbeklagten wenden oder sich vor einer Auftragserteilung zumindest ein Bild von dem Unternehmen machen möchten. Das aber setzt voraus, dass an dem angegebenen Standort zumindest regelmäßig Personal anwesend und für (potentielle) Kunden ansprechbar ist.

Gegen diese Wertung kann der Verfügungsbeklagte auch nicht einwenden, dass die Ortsnähe des Anbieters gerade bei den von ihm angebotenen Handwerksleistungen für Kunden keine Rolle spiele. Unabhängig davon, ob Unternehmen, die sich mit Dachbeschichtungen befassen, tatsächlich so dünn gesät sind, dass eine längere Anreise zu den Einsatzorten die Regel darstellt, erwartet ein Kunde, wenn er den Hinweis auf einen „Standort [REDACTED]“ liest, dass der Anbieter tatsächlich in der hiesigen Region regelmäßig mit Personal vertreten und erreichbar ist. Auch mögen inzwischen zahlreiche Kunden – vielleicht auch in größerem Umfang als noch zu den Zeiten, aus denen die zitierten Entscheidungen stammen – derartige Leistungen über das Internet abrufen. Auch in einem solchen Fall erscheint jedoch nicht von vornherein ausgeschlossen, dass sich der Interessent zumindest auch wegen der Ortsnähe eines Anbieters für ihn entscheidet. Es kommt auch nicht darauf an, in welchem Umfang tatsächlich in der jüngeren Vergangenheit Kunden über Geschäftslokale des Verfügungsbeklagten versucht haben, mit ihm in Kontakt zu treten. Jedenfalls erscheint es nicht ganz fernliegend, dass sich ein potentieller Auftraggeber von einem ortsnahen Unternehmer eine raschere Abwicklung und bei etwaigen Mängeln eine zügigere Nachbesserung verspricht, als dies bei einem Anbieter der Fall wäre, der einige 100 km weit entfernt sitzt. Ob der Verfügungsbeklagte in dieser Weise ebenso zuverlässig und rasch arbeitet, woran das Gericht übrigens keinen Zweifel hegt, wie ein ortsnaher Anbieter, ist für die Entscheidung unerheblich. Entscheidend ist nur, welche Erwartungen ein möglicher Kunde als Adressat der Werbung wegen des Hinweises auf einen ortsnahen Standort entwickelt. Wäre im übrigen die Ortsnähe für etwaige Kunden des Verfügungsbeklagten so unerheblich, wie er dies in seinem Schriftsatz vom 14.12.2014 zu begründen sucht, bedürfte es auch keiner Werbung mit einem „Standort [REDACTED]“.

Diesen Erwartungen eines (potentiellen) Kunden an den „Standort [REDACTED]“ werden die Räumlichkeiten unter der in der Werbung angegebenen Anschrift selbst dann nicht gerecht, wenn die vom Verfügungsbeklagten glaubhaft gemachten Aktivitäten dort vollständig entfaltet werden sollten. Insbesondere unterhält der Verfügungsbeklagte unter der angegebenen Anschrift nämlich kein Büro, in dem er

oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter zu regelmäßigen, wenn auch vielleicht ausgedünnten Geschäftszeiten erreichbar wäre. Unter der Anschrift ist nach den Planungen des Verfügungsbeklagten lediglich eine postalische Erreichbarkeit gegeben. Diese ist, was dem Verfügungsbeklagten auch bekannt ist, wegen der von ihm beklagten regelmäßigen Entfernung der Beschriftung des Briefkastens auch noch eingeschränkt. Unabhängig von der Frage, wer gegebenenfalls für die Entfernung von Beschriftungen verantwortlich sein könnte, muss sich der Verfügungsbeklagte jedenfalls vorwerfen lassen, gegen derartige Handlungen keine hinreichenden Vorkehrungen getroffen zu haben. Jemand aber, der solch geschäftsschädigendes Verhalten eines Konkurrenten argwöhnt und der zumindest über einen solchen „Standort“ seine postalische Erreichbarkeit durchgehend sicherstellen will, würde sicherlich geeignete Vorkehrungen gegen eine regelmäßige Entfernung von Aufklebern auf dem Briefkasten treffen. Die Nutzung des „Standortes“ in [REDACTED] erschöpft sich damit auch nach dem glaubhaft gemachten Vortrag des Verfügungsbeklagten darin, Werbeutensilien und Material und Geräte für die Tätigkeiten zu lagern. Mit einem „Lager“ verbinden potenzielle Kunden aber gänzlich andere Erwartungen als mit einem „Standort“. Ein „Lager“ ist nämlich aus verständiger Sicht eines Kunden nur für die internen Betriebsabläufe eines Unternehmens, nicht aber für dessen Außendarstellung von Bedeutung.

2. Eines Verfügungsgrundes bedarf es nach § 12 Abs. 2 UWG nicht.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Eine Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit war nicht veranlasst (Musielak-Huber, ZPO, 11. Auflage 2014, § 925 Rn. 7).

Dr. Falkenkötter

als Einzelrichter

**Öffentliche Sitzung  
der 2. Zivilkammer des Landgerichts**

Paderborn, 15.12.2014

Geschäfts-Nr.:  
2 O 362/14

EINGEGANGEN AM 23. DEZ. 2014

**Gegenwärtig:**

Richter am Landgericht Dr. Falkenkötter  
als Einzelrichter

- Ohne Protokollführer gemäß § 159 ZPO - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet. -

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren  
Pannwitt gegen [REDACTED]

erschieden bei Aufruf

der Ehemann der Klägerin und für die Klägerin Rechtsanwalt Jaeger,

für den Beklagten [REDACTED]

[REDACTED] überreicht Original des Schriftsatzes vom 14.12.2014 und übergibt Abschriften an Rechtsanwalt Jaeger.

[REDACTED] werden Abschriften des Schriftsatzes vom 12.12.2014 übergeben.

Eine Einigung erscheint nicht möglich.

Rechtsanwalt Jaeger beantragt, die einstweilige Verfügung vom 01.10.2014 zur bestätigen.

[REDACTED] beantragt, die einstweilige Verfügung vom 01.10.2014 aufzuheben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Anwälte verhandeln streitig zur Sache.

Es wird sodann das aus der Anlage ersichtliche Urteil mit folgendem Tenor

**verkündet:**

Die einstweilige Verfügung gemäß Beschluss vom 01.10.2014 wird bestätigt.

Der Verfügungsbeklagte trägt die weiteren Kosten des Verfahrens.

Nach Anhörung

**b.u.v.**

Der Streitwert wird auf 25.000 € festgesetzt.

Dr. Falkenkötter

**Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger**

Wetzel, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle